

Fachbeitrag Artenschutz

„Besonders geschützte Arten“

gemäß § 44 BNatSchG

Bebauungsplan

Gewerbegebiet „Wehrholz II“

Ortsgemeinde Alpenrod
Kreis Westerwald

Erstellt im Auftrag der
Ortsgemeinde Alpenrod

durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3
56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal

April 2011

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>2</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>5</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>7</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>7</i>
3	Relevanzprüfung	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>8</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>9</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	9
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>9</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>23</i>
6.	Fazit.....	38

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Alpenrod plant die Erweiterung ihres bestehenden Gewerbegebietes am nördlichen Ortsrand durch den Bebauungsplan „Wehrholz II“ zur Erweiterung und Bestandssicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 9,96 ha. Der Bebauungsplan sieht Ausweisungen als Gewerbeflächen (ca. 7,66 ha), Verkehrsflächen (ca. 0,85 ha) und private/öffentliche Grünflächen (ca. 1,45 ha) vor. Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Gebietscharakter mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 0,8 festgesetzt. Aufgrund der guten Einsehbarkeit ist eine Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße „Am Wehrholz“ und deren Verlängerung in Richtung Norden. Die Erschließungsstraße hat Anbindung an die L 288 die westlich des Baugebietes verläuft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile des derzeitigen Gewerbebetriebes, sowie die daran angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzbestände im Randbereich der Ortslage.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Fachbeitrag Naturschutz (LPB) zum Bebauungsplan „Wehrholz II“ der Ortsgemeinde Alpenrod (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, 2008)
- Fachbeitrag „Streng geschützte Arten“ zum Bebauungsplan „Wehrholz II“ der Ortsgemeinde Alpenrod (Freiraumplanung Diefenthal, Moschheim, Mai 2009)
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2005) Handbuch streng geschützter Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 12.07.2005
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV-RLP) (2009) Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 10.11.2008
- GNOR, (Hrsg.): Ornithologische Jahresberichte 2001 bis 2006. In Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz: Beiheft 29 bis 38. Landau
- Habitatstrukturkartierung und Artnachweise durch eigene Begehung (Sommer 2008 und Frühjahr 2009)
- „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 01.04.2011)

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortslage von Alpenrod. Es grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden, Osten und Westen an das Baugebiet an. Im Westen begrenzt die L 288 den Geltungsbereich. Südlich des Baugebietes schließen sich die vorhandenen Gewerbeflächen und die Wohnbebauung der Ortslage an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst gewerbliche Bauflächen, Offenland mit Grünland und Feldgehölzen sowie Teilflächen des angrenzenden Waldbestandes.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden folgende Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht:

- ➔ Biotopverlust durch Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Lagerflächen und Zufahrten
betroffene Biotoptypen:
 - 5,67 ha intensiv bis extensiv genutztes Grünland
 - 0,63 ha Feldgehölze und Gehölzgruppen
 - 0,11 ha Nasswiesen und Quellsumpf
 - 0,84 ha Laub- und Nadelwald mit Waldsaum und Altholz

- ➔ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen

- ➔ Veränderung des Wasser- und Bodenhaushaltes sowie des Klimas durch die Neuversiegelung (ca. 6,40 ha)

- ➔ Beseitigung von Nasswiesen mit Quellbereichen

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme wird die Barrierewirkung zwischen der Ortslage und den angrenzenden Biotopflächen mit Offenland und Waldgebieten erhöht. Die Überbauung von Waldrändern und Grünlandflächen bewirkt eine Zerschneidung von Teillebensräumen und beeinträchtigt den Austausch von Arten zwischen den unterschiedlichen Lebensraumbestandteilen im Plangebiet.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Umfeld der Gewerbefläche zu rechnen. Vor allem der nordwestlich angrenzende Laubwald erfährt durch die zu erwartenden Emissionen eine zusätzliche Belastung.

Die vorhandenen Gewerbeflächen verursachen derzeit eine Vorbelastung der angrenzenden Biotopflächen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen vor allem während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb innerhalb der Gewerbeflächen ist mit Beeinträchtigungen von Biotopflächen im Umfeld der Gewerbefläche zu rechnen. Vor allem der nordwestlich angrenzende Laubwald erfährt durch die zu erwartenden Emissionen durch die gewerbliche Nutzung eine zusätzliche Belastung.

Die vorhandenen Gewerbeflächen verursachen derzeit eine Vorbelastung der angrenzenden Biotopflächen.

Betriebsbedingt ist gegenüber der heutigen Vorbelastung mit einer weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen, wie Grünland und vor allem Waldflächen zu rechnen. Die gültigen zulässigen Grenzwerte für Lärm und Emissionen werden eingehalten, so dass eine unzulässige Beeinträchtigung angrenzender Bauflächen ausgeschlossen werden kann.

Durch die Ausweitung der Betriebseinrichtungen und Prozessabläufe sind zusätzliche Betriebsabläufe und damit verbundene Störungen angrenzender Lebensräume zu erwarten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „her-

ausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V₁** Während der Bauzeit sind die entsprechenden Schutzvorschriften für die Lagerung und die Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten.
- V₂** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes ist das auf dem Baugrundstück anfallende Dach- und Oberflächenwasser möglichst vor Ort zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.
- V₃** Zur Vermeidung von Verlusten besetzter Fledermausquartiere sind Bäume mit pot. Fledermausquartieren nur in der Zeit von September bis Oktober zu roden. Als Ersatz für die beseitigten Baumhöhlen sind Fledermauskästen in dem angrenzenden Waldgebiet aufzuhängen (mind. 10 Stück). Die Auswahl der Bäume und der Standorte für die Fledermauskästen hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen.
- S₁** Die gekennzeichneten Gehölzbestände (Obstbäume, Sträucher, Waldränder) sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Anschüttungen sind derart herzustellen, dass die Gehölze nicht beschädigt werden.
- S₂** Der vorhandene Waldsaum aus Laubgehölzen ist dauerhaft zu erhalten und in seinem Bestand zu schützen.
- S₃** Bei allen Bauarbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP 4 zum Schutz des Oberbodens und der Gehölze unbedingt zu beachten und anzuwenden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden nicht durchgeführt.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden aller Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projekt-raum ausgewiesen ist.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Fachbeitrag Naturschutz wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Fledermäuse

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden Waldflächen mit Waldsäumen und Gehölzgruppen innerhalb der Grünlandflächen im Umfeld der vorhandenen Betriebe beseitigt. Diese Gehölze wurden im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz im Frühjahr 2009 auf Vorkommen von Wochenstuben geprüft. Es konnte jedoch keine konkrete Nutzung von Baumhöhlen oder Spalten im Geltungsbereich des B-Planes als Wochenstube festgestellt werden, aufgrund einzelner Altholzbestände (z. B. Ahornbäume im Süden von Flurstück 78 in Flur 10) mit Höhlenvorkommen und abgestorbenen Ästen ist eine Nutzung der Bäume als Wochenstuben oder Winterquartier aber nicht auszuschließen. Die Waldflächen und das angrenzende Offenland wird von verschiedenen Arten (pot.) als Jagdhabitat genutzt.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der Fledermausarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Ergebnisse sind bereits in der vorhergehenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für alle Arten, die zumindest potenziell im Projektgebiet verbreitet sind.

S1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Bechsteinfledermaus gilt als eine extrem orts- und lebensraumtreue Waldfledermaus. Sie bevorzugt strukturreiche, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern- und Fichtenkiefernwälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Parkanlagen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallen- und Alterswälder werden gemieden. Die individuell genutzten Jagdreviere sind entsprechend der Habitatqualität meist 3-100 ha (max. 700 ha) groß und liegen innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern liegende Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mit ihrer vegetationsnahen Jagdweise sind Bechsteinfledermäuse optimal an den Lebensraum „Wald“ angepasst. Im niedrigen Suchflug (< 5 m) oder von Hangplätzen aus lauschen die Tiere mit ihren langen Ohren nach leisen Insektengeräuschen. Anschließend kann die Beute im Rüttelflug direkt vom Blattwerk oder vom Boden aufgesammelt werden. Die Nahrung besteht v.a. aus Tag- und Nachtfaltern, Zweiflüglern, Laufkäfern sowie anderen Wirbellosen. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr v.a. Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen) sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Ab Juni bringen die Weibchen in kleinen Weibchenkolonien mit meist 10-30 Tieren alle 1-2 Jahre ein Junges zur Welt. Häufig bilden mehrere Wochenstuben einen gemeinsamen Wochenstubenverband. Da außerdem die Quartiere alle 2-3 Tage gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen in der Regel einzeln, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Einige Tiere überwintern von Oktober bis März/April in unterirdischen Winterquartieren, wie Höhlen, Stollen, Kellern, BrunnenSchächten etc.. Da in den bekannten Quartieren bislang nur Einzeltiere (1-2, max. 11 Tiere) nachgewiesen wurden, überwintert der Großteil in aktuell unbekanntem Quartieren, möglicherweise auch in Baumhöhlen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3-7 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen Bechsteinfledermäuse bei ihren Wanderungen maximale Entfernungen von nur 35 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück. Die Bechsteinfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Nordbayern“ ² . Die Art hat in den Waldgebieten von Rheinland-Pfalz anscheinend einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte innerhalb Rheinland-Pfalz. Die Art gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldflächen und deren Saumstrukturen im Untersuchungsraum stellen einen potenziell geeigneten Lebensraum dieser Art dar. Die Waldflächen und die angrenzenden Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage sind als Nahrungshabitat geeignet. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Altbäumen vorhanden sein. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität (altholzreiche Wälder), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 Rodung der Bäume und Baufeldfreiräumung im September/Oktober <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere durch den Betrieb können ausgeschlossen werden. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren. Um anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste von Bechsteinfledermäusen in den potenziellen Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung im September/Oktober (Vermeidungsmaßnahme V3 des Fachbeitrages Naturschutz).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeit in Verbindung mit den verbleibenden altholzreichen Waldstrukturen im UG ist ein Ausweichen der Art in den verbleibenden Waldflächen möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im betroffenen Waldgebiet verursacht wird, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Bechsteinfledermaus auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Bekannte Quartiere der Bechsteinfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den altholzreichen Waldflächen nördlich des Gewerbegebietes außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden. Zudem erfolgt durch die Maßnahme E3 „Entwicklung einer Naturwaldparzelle“ eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Bechsteinfledermaus. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Von den Langohrfledermäusen sind in Deutschland zwei Arten verbreitet, das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und das Graue Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>). Da die beiden Arten erst seit 1960 als getrennte Arten erfasst werden, lassen ältere Funde keine exakte Artbestimmung zu. „Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Die individuell genutzten Jagdreviere sind meist nur 1-40 ha groß und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere. Mit ihrem langsamen, sehr wendigen Flug können Braune Langohren in niedriger Höhe (3-6 m) wie ein Kolibri im Rüttelflug die Position halten. Dabei lauschen sie mit ihren großen Ohren nach leisen Insektengeräuschen, und sammeln ihre Beutetiere direkt vom Blattwerk an Sträuchern und Bäumen auf. Die Nahrung besteht v.a. aus Tag- und Nachfaltern, Zweiflüglern, Käfern, Spinnen und anderen Wirbellosen. Charakteristisch sind spezielle Fraßplätze, an denen sich Beutereste, v.a. Insektenflügel, ansammeln. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Die Kolonien bestehen in der Regel aus 10-50 (max. 100) Weibchen, wobei sich häufig einzelne junge Männchen diesen Gruppen anschließen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Saison zur Welt. Alle 2-3 Tage wechseln sie das Quartier. Bisweilen trennen sich die Kolonien und bilden in kleinen Gruppen einen Quartierverbund, zwischen denen die Tiere wechseln können. Dagegen findet zwischen verschiedenen Kolonien, die räumlich oft nah bei einander leben (< 500 m Abstand) nahezu kein Austausch statt. Ab Ende August/September werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen oder in Verstecken an Gebäuden. Dafür spricht die geringe Individuenzahl von 1-2 (max. 25) Tieren in den unterirdischen Quartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-5 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis zum März. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück. Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland verbreitet und gilt als die häufigste Waldfledermaus.“ ² Das Braune Langohr ist in Rheinland-Pfalz als gefährdete Art eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldflächen und deren Saumstrukturen im Untersuchungsraum stellen einen potenziell geeigneten Lebensraum dieser Art dar. Die Waldflächen und die angrenzenden Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage sind als Nahrungshabitat geeignet. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Altbäumen vorhanden sein. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität (altholzreiche Wälder), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 Rodung der Bäume und Baufeldfreiräumung im September/Oktober <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere durch den Gewerbebetrieb können ausgeschlossen werden. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren. Um anlage- oder baubedingte direkte Verluste der Art in den potenziellen Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung im September/Oktober (Vermeidungsmaßnahme V3 des Fachbeitrages Naturschutz).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeit in Verbindung mit den verbleibenden altholzreichen Waldstrukturen im UG ist ein Ausweichen der Art in den verbleibenden Waldflächen möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch vorhabensbedingte bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im betroffenen Waldgebiet verursacht wird, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Braunen Langohrs auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<p>Bekannte Quartiere des Braunen Langohrs sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den altholzreichen Waldflächen nördlich der Gewerbeflächen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens befinden. Zudem erfolgt durch die Maßnahme E3 „Entwicklung einer Naturwaldparzelle“ eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.“ ² Der Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz befindet sich am Mittelrhein mit den individuenstärksten Wochenstuben. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht und in Deutschland als gefährdet.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldflächen und deren Saumstrukturen, wie auch die Siedlungsflächen mit aufgelockerter dörflicher Bebauung im Untersuchungsraum und daran angrenzend stellen einen potenziell geeigneten Lebensraum dieser Art dar. Die Waldflächen und die angrenzenden Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage sind als Nahrungshabitat geeignet. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Altbäumen vorhanden sein. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität (altholzreiche Wälder, strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 Rodung der Bäume und Baufeldfreiräumung im September/Oktober <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Gewerbebetrieb können ausgeschlossen werden. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren. Um anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste der Art in den potenziellen Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung im September/Oktober (Vermeidungsmaßnahme V3 des Fachbeitrages Naturschutz).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeit in Verbindung mit den verbleibenden altholzreichen Waldstrukturen im UG ist ein Ausweichen der Art in den verbleibenden Waldflächen möglich. Wochenstuben sind nicht im UG zu erwarten, da keine geeigneten Gebäude vorhanden sind.

S3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch vorhabensbedingte bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im betroffenen Waldgebiet verursacht wird, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fransenfledermaus auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Bekannte Quartiere der Fransenfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den Gebäuden der umliegenden Ortschaft und in den altholzreichen Waldflächen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden. Zudem erfolgt durch die Maßnahme E3 „Entwicklung einer Naturwaldparzelle“ eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S4
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Das Grosse Mausohr gehört zu den größten der bei uns vorkommenden Fledermausarten. Sie hat in Europa eine weite Verbreitung, die von Portugal im Westen bis zur Ukraine und nach Kleinasien im Osten reicht. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in den vergangenen Jahrzehnten, haben sich die Bestände in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau stabilisiert. Große Mausohren sind typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Offenlandbereiche bejagt (z.B. Äcker, Wiesen, Obstgärten). Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind nur 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von 10 km (max. 25 km) um die Quartiere, und werden über traditionell genutzte Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Mausohren jagen ihre Beute am Boden oder in Bodennähe. Sie haben einen langsamen Jagdflug, sind sehr manövrierfähig, und können ihre Beute auch mit dem bloßen Gehör orten. Die Nahrung besteht vor allem aus Großinsekten, speziell aus bodenlebenden Laufkäfern. Außerdem werden andere Käferarten, Spinnen, Laubheuschrecken, Schmetterlinge und Zweiflügler erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Klöstern, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Tiere hängen im Firstbereich in großen Clustern beisammen und können sich bei sehr warmer Witterung auch vereinzeln. Die großen Kolonien bestehen meist aus 20-300 Weibchen, zu denen sich bisweilen auch junge Männchen gesellen. Ansonsten sind die Männchen im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die Weibchen meist ein Junges pro Jahr zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Festungsanlagen, Brunnenschächten etc. aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2-10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Sie hängen als Einzeltiere oder in Clustern frei an Decken und Wänden, oder verstecken sich in Spalten. Aus Osteuropa und Bayern sind auch Massenquartiere bekannt. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Das Große Mausohr kommt als wärmeliebende Art v.a. in klimatisch begünstigten Mittelgebirgsregionen, mit einem Schwerpunkt in Süddeutschland vor. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Nordwestdeutschland.“²</p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz befindet sich am Mittelrhein mit den individuenstärksten Wochenstuben. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Waldflächen und deren Saumstrukturen, wie auch die Siedlungsflächen mit aufgelockerter dörflicher Bebauung im Untersuchungsraum und daran angrenzend stellen einen potenziell geeigneten Lebensraum dieser Art dar. Die Waldflächen und die angrenzenden Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage sind als Nahrungshabitat geeignet. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Altbäumen vorhanden sein. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität (altholzreiche Wälder, strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V3 Rodung der Bäume und Baufeldfreiräumung im September/Oktober</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S4
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere durch den Gewerbebetrieb können ausgeschlossen werden. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren. Um anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste der Art in den potenziellen Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung im September/Oktober (Vermeidungsmaßnahme V3 des Fachbeitrages Naturschutz).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeit in Verbindung mit den verbleibenden altholzreichen Waldstrukturen im UG ist ein Ausweichen der Art in den verbleibenden Waldflächen möglich. Wochenstuben sind nicht im UG zu erwarten, da keine geeigneten Gebäude vorhanden sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch vorhabensbedingte bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im betroffenen Waldgebiet verursacht wird, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Mausohrs auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Bekannte Quartiere des Großen Mausohrs sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den Gebäuden der umliegenden Ortschaft außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden. Zudem erfolgt durch die Maßnahme E3 „Entwicklung einer Naturwaldparzelle“ eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S5
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km ² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalteln oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart.“ ² Die Art ist in nahezu ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Verbreitungslücken bestehen vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S5
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldflächen und deren Saumstrukturen, wie auch die Siedlungsflächen mit aufgelockerter dörflicher Bebauung im Untersuchungsraum und daran angrenzend stellen einen potenziell geeigneten Lebensraum dieser Art dar. Die Waldflächen und die angrenzenden Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage sind als Nahrungshabitat geeignet. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen können in den Altbäumen vorhanden sein. Ein konkreter Artnachweis liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität (altholzreiche Wälder, strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 Rodung der Bäume und Baufeldfreiräumung im September/Oktober <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen jagender Tiere durch den Gewerbebetrieb können ausgeschlossen werden. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren. Um anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste der Art in den potenziellen Höhlenquartieren der zu rodenden Bäume zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung im September/Oktober (Vermeidungsmaßnahme V3 des Fachbeitrages Naturschutz).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeit in Verbindung mit den verbleibenden altholzreichen Waldstrukturen im UG ist ein Ausweichen der Art in den verbleibenden Waldflächen möglich. Wochenstuben sind nicht im UG zu erwarten, da keine geeigneten Gebäude vorhanden sind.

S5
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch vorhabensbedingte bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren im betroffenen Waldgebiet verursacht wird, da auch einige Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Solche temporär genutzten Sommerquartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Bekannte Quartiere der Zwergfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Vorkommen der Art dürften sich in den Gebäuden der umliegenden Ortschaft und der altholzreichen Laubwälder außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden. Zudem erfolgt durch die Maßnahme E3 „Entwicklung einer Naturwaldparzelle“ eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.</p>

Für alle im Untersuchungsraum potenziell verbreiteten Fledermausarten ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) **kein** Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt. Durch die Ausweisung der Bauflächen werden Gehölzsäume und Einzelbäume überbaut oder beseitigt. Diese sind potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG zu bewerten. Durch Beseitigung der geeigneten Gehölze und Altbäume in der Zeit zwischen September und Oktober kann eine Betroffenheit von aktuell genutzten Quartieren vermieden werden. Störungen und Verluste durch Tötung im oben genannten Sinne sind dann nicht durch das Projekt zu erwarten. Der Verlust von Baumhöhlen ist durch das Aufhängen von geeigneten Fledermauskästen im angrenzenden Waldbestand kurzfristig zu kompensieren. Langfristig erfolgt eine Kompensation der Reduzierung des Quartierangebotes durch die Entwicklung von altholzreichen Naturwaldflächen im Anschluss an das Baugebiet.

Von einer (pot.) Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die geplante Bauflächenausweisung ist nicht auszugehen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch die Ausweisung von Bauflächen werden Waldflächen, Feldgehölze, Einzelgehölze und Offenlandflächen beseitigt und durch Betriebsflächen überbaut. Die Gehölze können grundsätzlich als Nistplatz von verschiedenen Vogelarten genutzt werden. Die Nutzung von Baumhöhlen im Projektraum durch Spechte wurde gezielt nachgesucht. Es konnte jedoch keine aktuelle Nutzung durch Spechte an den betroffenen Bäumen festgestellt werden. Grundsätzlich sind aber einige ältere Bäume als Nistplatz für Spechte geeignet.

Das Offenland wird von verschiedenen Vogelarten (vor allem Greifvogelarten) als Nahrungshabitat genutzt.

In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der europäischen Vogelarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Ergebnisse sind bereits im Anhang 1 (Ergebnis der Relevanzprüfung) zusammenfassend dargestellt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für alle Arten, für die zumindest ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum anzunehmen ist.

Für diese Arten wird in Bezug auf die durch das Projekt verursachten Auswirkungen die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abgeprüft. Sind besonders gefährdete oder wertgebende Vogelarten stärker betroffen, folgt eine Einzelbetrachtung dieser Arten.

Tab. 1: Ableitung der Betroffenheit europäischer Vogelarten durch die geplante Bauflächenausweisung in Bezug auf die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Amsel	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Baumpieper	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Blaumeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Buchfink	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Buntspecht	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt (Altholz), die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Dorngrasmücke	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt (Feldgehölze), die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Eichelhäher	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Elster	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Feldlerche	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Offenlandflächen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Feldsperling	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Fitis	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Gartenbaumläufer	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Gartengrasmücke	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Gimpel	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Goldammer	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Grünfink	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Grünspecht	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt (Altholz), die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Haubenmeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Haussperling	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Heckenbraunelle	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Kernbeisser	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Klappergrasmücke	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Kleiber	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Kohlmeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Mäusebussard	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Misteldrossel	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Mittelspecht	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt (Altholz), die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Geeignete Kompensationsmaßnahmen reduzieren die Beeinträchtigung der Population durch Altholzentwicklung und Aufbau eines Waldsaumes
Mönchsgrasmücke	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Rebhuhn	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt (Feldgehölze, Waldränder), die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Ringeltaube	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Rotkehlchen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Rotmilan	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Schwanzmeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Singdrossel	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Sommergoldhähnchen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Sperber	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Star	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Sumpfmeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Tannenmeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Turmfalke	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Wacholderdrossel	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Waldbaumläufer	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Waldohreule	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt (Feldgehölze), die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Weidenmeise	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Art	Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt		Begründung
Wespenbussard	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden keine Nistplätze beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Wintergoldhähnchen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Zaunkönig	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).
Zilpzalp	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	nein	bei Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit keine Individuenverluste zu erwarten
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	nein	keine als Erheblich einzustufende Störung zu erwarten, da nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	nein	durch Baumaßnahmen werden Gehölzstrukturen beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Werden alle potenziell als Niststandort geeigneten Gehölze, Waldflächen und Offenlandbiotope im Bebauungsplan außerhalb der Brut- und Nestlingszeit vom 01. März bis 30. September beseitigt und die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb dieser Zeit durchgeführt, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt. Niststandorte von Vogelarten wie, Waldohreule, Ringeltaube, Mäusebussard und Habicht, die bereits im Februar brüten können, konnten nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Für alle aufgeführten Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die angrenzenden Gehölzbeständen. Spechthöhlen konnten keine in den zu beseitigenden Gehölzen nachgewiesen werden. Da geeignete Nistbäume (Altholz, Totholz) im Gebiet vorhanden sind, können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen zwar zu, da in den zu beseitigenden Gehölzen Nester vorhanden sein können, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie z. B. Entwicklung von Naturwaldparzellen mit Altholz anreicherung und die Entwicklung eines neuen Laubwaldsaumes umgesetzt werden..

Verluste von Nahrungshabitaten fallen als solche nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3, sofern weiterhin eine erfolgreiche Reproduktion der Arten im räumlichen Zusammenhang möglich ist. Im untersuchten Fall sind die Auswirkungen des Projektes aus fachlicher Sicht nicht als so erheblich zu bewerten, dass die Nahrungsverfügbarkeit in erreichbarer Entfernung der Fortpflanzungstätten für die betroffenen Arten wie z. B. Rotmilan und Mäusebussard soweit reduziert wird, dass die Fortpflanzungsstätte in ihrer ökologischen Funktion beschädigt wird. Es ist daher auch nach Umsetzung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Baumaßnahmen davon auszugehen, dass das Überleben der Individuen und damit der örtlichen Population gesichert ist und weiterhin eine erfolgreiche Fortpflanzung möglich ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine wertgebende oder besonders gefährdete Vogelart in bedeutsamem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich. Aktuell genutzte Niststandorte von Spechtarten in Form von Bruthöhlen konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht festgestellt werden und werden daher nicht durch die Bauflächenausweitung beseitigt. In Verbindung mit der Vermeidung von Betroffenheiten der Fledermäuse sind geeignete Bäume mit potenziellen Nisthöhlen in der Zeit von September bis Oktober zu beseitigen, damit Individuenverluste von besetzten Baumhöhlen vermieden werden.

Um eine Störung oder Beschädigung von Nestern und Eiern der sonstigen im Untersuchungsraum (pot.) brütenden Arten zu vermeiden, ist nur außerhalb der Brutzeiten in Verbindung mit § 39 (5) BNatSchG eine Baufeldräumung zulässig.

Bei Beachtung dieser Maßnahme ist für alle genannten Vogelarten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und daher gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

6. Fazit

Durch die Ausweisung von Bauflächen im Bebauungsplan „Wehrholz II“ in der Ortsgemeinde Alpenrod werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 durch Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

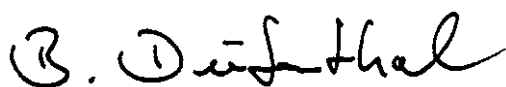
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Offenlandflächen und Waldgebiete, die als Lebensraum für Tierarten teilweise eine sehr hohe Bedeutung aufweisen (Sumpfwald). Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt sind. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die räumliche Begrenztheit des Eingriffes, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auch nach einer Ausdehnung der Gewerbeflächen in einem günstigen Erhaltungszustand.

Es ist für keine Art erforderlich, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Bearbeitung:

Moschheim, April 2011



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AMP	sgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Kammolch	sN	x			v	(v)	n	geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Gewässerabschnitt ist nicht vom Projekt betroffen
5313	AMP	sgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x			n	(v)	n	geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Gewässerabschnitt ist nicht vom Projekt betroffen
5313	AMP	sgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AMP	sgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (Tümpel, Teiche mit Schilfbestand) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5313	AVI		Amsel	sN	x		x	v	v	v	
5313	AVI		Bachstelze	sN	x		x	v	v	n	Nahrungsgast im Offenland und ev. Brutvogel an Gebäuden, keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Lebensräume erhalten bleiben

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI	sgA	Baumfalke	pV	x			v	n		potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur)
5313	AVI		Baumpieper	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI	sgA	Bekassine	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Birkenzeisig	sN	x			n			besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.
5313	AVI		Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Blaumeise	sN	x	x		v	v	v	
5313	AVI		Bluthänfling	pV	x			v	(v)	n	Die Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Braunkehlchen	sN	x	x		n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate
5313	AVI		Buchfink	sN	x	x		v	v	v	
5313	AVI		Buntspecht	sN	x	x		v	v	v	
5313	AVI		Dohle	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgabst möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht beeinträchtigt
5313	AVI		Dorngrasmücke	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Eichelhäher	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Eisvogel	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden
5313	AVI		Elster	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Erlenzeisig	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Fasan	sN	x			v	n		geeignete Lebensräume sind im Randbereich vorhanden. Die Art wurde aber nicht im UG festgestellt
5313	AVI		Feldlerche	pV	x	x		v	v	v	

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5313	AVI		Feldschwirl	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit feuchter Hochstaudenflur im UG vorhanden
5313	AVI		Feldsperling	pV	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Fichtenkreuzschnabel	pV	x			v	n		keine Nachweise aus dem Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Fitis	sN	x		x	v	v	v	
5313	AVI	sgA	Flussregenpfeifer	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Flussuferläufer	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gartenbaumläufer	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Gartengrasmücke	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Gimpel	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Girlitz	sN	x			v	n		Die Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5313	AVI		Goldammer	sN	x		x	v	v	v	
5313	AVI	sgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.
5313	AVI		Graureiher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer, Nasswiesen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Grauschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Grauspecht	sN	x			v	n		geeignete Lebensräume sind im Randbereich vorhanden. Die Art wurde aber nicht im UG festgestellt

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI		Grünfink	sN	x		x	v	v	v	
5313	AVI	sgA	Grünspecht	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5313	AVI		Haselhuhn	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Niederwald) im UG vorhanden
5313	AVI		Haubenmeise	sN	x		x	v	v	v	
5313	AVI		Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Hausrotschwanz	sN	x		x	v	v	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum nur zur Nahrungssuche, Beeinträchtigung daher auszuschließen.
5313	AVI		Hausperling	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Heckenbraunelle	sN	x		x	v	v	v	
5313	AVI		Hohltaube	sN			x	v	(v)	n	Vorkommen im angrenzenden Waldgebiet (Sumpfwald) möglich. Dieser ist vom Projekt nicht betroffen
5313	AVI		Kernbeißer	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI	sgA	Kiebitz	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate
5313	AVI		Klappergrasmücke	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Kleiber	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Kohlmeise	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Kolkrabe	pV	x			v	n		keine Vorkommen aus dem Untersuchungsraum vorliegend,
5313	AVI	sgA	Kranich	sN	x			n			nur als Durchzügler das Gebiet überfliegend
5313	AVI		Kuckuck	sN			x	v	(v)	n	Vorkommen im angrenzenden Waldgebiet (Sumpfwald) möglich. Dieser ist vom Projekt nicht betroffen
5313	AVI		Mauersegler	sN			x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)						Relevanz für den Wirkraum					
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI	sgA	Mäusebussard	sN	x			v	v	(v)	
5313	AVI		Mehlschwalbe	sN	x			v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI		Misteldrossel	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Mittelspecht	sN	x			v	v	(v)	
5313	AVI		Mönchsgrasmücke	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Neuntöter	sN	x			v	n		keine Vorkommen im UG nachgewiesen
5313	AVI		Rabenkrähe	sN	x			v	v	n	Brut in den angrenzenden Waldgebieten, diese Waldflächen bleiben erhalten, keine Beeinträchtigung anzunehmen
5313	AVI	sgA	Raubwürger	sN	x			v	n		keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,
5313	AVI		Rauchschwalbe	sN	x			v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an/in Gebäuden, Offenland als Nahrungshabitat genutzt, keine Beeinträchtigung zu erwarten
5313	AVI	sgA	Rauhfußkauz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Rebhuhn	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Reiherente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Ringeltaube	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Rohrammer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Rotkehlchen	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Rotmilan	sN	x			v	v	(v)	
5313	AVI	sgA	Schleiereule	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Schwanzmeise	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Habitate im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI	sgA	Schwarzmilan	sN	x			v	n		keine Vorkommen aus dem näheren Umfeld bekannt
5313	AVI	sgA	Schwarzspecht	sN		x		v	v	n	Vorkommen im angrenzenden Sumpfwald nachgewiesen, dieser bleibt erhalten, eine Beeinträchtigung ist daher nicht anzunehmen
5313	AVI	sgA	Schwarzstorch	sN		x		v	n		keine Vorkommen aus dem UG bekannt, brütet in angrenzenden Waldflächen im Hirzbachtal, Waldflächen im Anschluss an den Untersuchungsraum zu stark vorbelastet (Gewerbe, Verkehr)
5313	AVI		Singdrossel	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Sommergoldhähnchen	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Sperber	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	AVI		Star	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Stieglitz	sN		x		v	(v)	n	Besiedelt Ortslagen mit Gehölzen und Gärten, Vorkommen im Projektraum daher im Bereich der Gartenflächen möglich, diese werden nicht durch das Projekt beeinträchtigt,
5313	AVI		Stockente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Sumpfmiese	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Sumpfrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Hochstauden-Brachen, Sumpfwiesen) im UG vorhanden
5313	AVI		Tannenhäher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Tannenmeise	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Teichhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Trauerschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Türkentaube	sN	x			v	(v)	n	Potenzielle Vorkommen im UG beschränken sich auf den Siedlungsbereich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch den Ausbau nicht beeinträchtigt.

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5313	AVI	sgA	Turmfalke	sN	x			v	v	(v)	
					x			v	n		Als Lebensraum werden Lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur bedingt geeignete Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art ist aus dem Gebiet liegt nicht vor.
5313	AVI	sgA	Turteltaube	sN							
					x						keine geeigneten Lebensräume (Felswände, Steinbrüche) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI	sgA	Uhu	sN				n			
5313	AVI		Wacholderdrossel	sN	x			v	v	v	
					x						keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden
5313	AVI		Wachtel	sN				n			
5313	AVI		Waldbaumläufer	sN	x			v	v	v	
					x			v	(v)	n	Die Art lebt innerhalb der angrenzenden Waldgebiete. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte ist daher auszuschließen. Durch das Projekt sind keine Waldflächen direkt betroffen.
5313	AVI	sgA	Waldkauz	sN							
					x			v	(v)	n	Die Art lebt innerhalb der angrenzenden Waldgebiete. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte ist daher auszuschließen. Durch das Projekt sind keine Waldflächen direkt betroffen.
5313	AVI	sgA	Waldlaubsänger	sN							
5313	AVI	sgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	(v)	
					x						potenzielle Vorkommen im angrenzenden Sumpfwald möglich, diese sind von der Baumaßnahme nicht betroffen
5313	AVI		Waldschnepfe	sN				v	(v)	n	
					x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Mittelgebirgsbäche)
5313	AVI		Wasseramsel	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Weidenmeise	sN	x			v	v	v	
5313	AVI	sgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	(v)	
					x						keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Gräben, Säume, Feuchtwiesen)
5313	AVI		Wiesenpieper	sN				n			

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	AVI		Wintergoldhähnchen	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Zaunkönig	sN	x			v	v	v	
5313	AVI		Zilpzalp	sN	x			v	v	v	
5313	FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			v	(v)	(v)	
5313	FleM	sgA	Braunes Langohr	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	FleM	sgA	Fransenfledermaus	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	FleM	sgA	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	mögliche Nahrungshabitate im angrenzenden Offenland und im Gewerbegebiet, keine Beeinträchtigung durch das geplante Projekt zu erwarten
5313	FleM	sgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Als typische Waldfledermaus könnte sie die Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich
5313	FleM	sgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	(v)	
5313	FleM	sgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	mögliche Nahrungshabitate im angrenzenden Offenland und im Gewerbegebiet, keine Beeinträchtigung durch das geplante Projekt zu erwarten
5313	FleM	sgA	Wasserfledermaus	sN	x			v	(v)	n	Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Durch die Planung werden keine erheblichen Veränderungen an Lebensräumen dieser Art verursacht, wobei der Schwerpunkt des Aktivitätsraumes an den Weihern und Teichen der umgebenden Gruben liegen dürfte und der Untersuchungsraum vermutlich nur gelegentlich aufgesucht wird. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5313	FleM	sgA	Zwergfledermaus	pV	x			v	(v)	(v)	

Auswertung TK 25 Bad Marienberg (5313)							Relevanz für den Wirkraum				
Gewerbegebiet Alpenrod	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5313	LEPT	sgA	Blauschillernder Feuerfalter	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Feuchtwiesenbrachen)
5313	LEPT	sgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Wiesen mit Gr. Wiesenknopf)
5313	MAM	sgA	Haselmaus	pV	x			n			Der Lebensraum im Projektgebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz weitgehend fehlt ist. Feldgehölze sind nur kleinflächig vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich
5313	MOL	sgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Gewässer)
5313	REP	sgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.